

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	26.09.2023
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:08 Uhr
Sitzungsort:	Triefensteinhalle Trennfeld, In den Wiesen 16

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Christoph Müller	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Uhlein	
Herr Wolfgang Virnekäs	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Herr Marcus Kuntscher	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Stefan Senger	entschuldigt
Herr Peter Weis	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 20.09.2023 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschriften über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 sowie der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 25.07.2023 gingen den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschriften sind somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.07.2023 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 11.07.2023
- 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung
- 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
- 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
- 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 11.07.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war
- 1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben
- 1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg
- 1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle
- 1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße
- 1.5.4 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt
- 1.5.5 Sachstand Arbeiten am Umspannwerk
- 1.6 Landschaftspflegemaßnahmen
- 1.6.1 Landschaftspflegemaßnahmen, Erhalt und Wiederherstellung wertvoller Offenlandlebensräume um Homburg
- 1.6.2 Landschaftspflegemaßnahme am Lerchenberg bei Homburg
- 1.7 Hinweis vom Staatlichen Baamt Würzburg zur Sanierung der ST2299 Bereich Lengfurt – Marktheidenfeld
- 1.8 Abschluss der Straßensanierungsarbeiten durch den Landkreis an der Mainbrücke sowie Bahnhofstraße Trennfeld
- 1.9 Präventive Beantragung Fördergelder für Gigabit 2.0 Bundesrichtlinie
- 2 Bestätigung und Vereidigung von zwei neuen Feldgeschworenen für Trennfeld und Rettersheim; Beschluss
- 3 Bauantrag 16/2023; BAUVORANFRAGE: Errichtung einer Energiespeicheranlage; Schindgraben, Fl. Nr. 1616, Trennfeld; Beschluss
- 4 Bauantrag 17/2023; Neubau eines Geräteschuppens; Am Rosenacker 9, Fl. Nr. 564/9, Rettersheim; Beschluss
- 5 Bauantrag 19/2023; Umbau vorhandene Bypassfilteranlage von Elektrofilter auf Gewebefilter für bessere Staubabscheidung, Anpassung Begehungseinrichtungen; Homburger Straße 41, Fl. Nr. 7312, Lengfurt; Beschluss
- 6 Bauantrag 20/2023; Errichtung einer Überdachung auf der vorhandenen Terrasse und einer Doppelgarage; Ziegelhüttenweg 8, Fl. Nr. 478/22, Rettersheim; Beschluss
- 7 Bauleitverfahren; Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberes Eck" Lengfurt - Billigung des Entwurfes, Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Beschluss
- 8 Bauleitverfahren; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein - Billigung des Entwurfes, Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Beschluss

- 9 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Erlenbach b.Marktheidenfeld - "Solarpark Am Buch" - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss
- 10 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Erlenbach b.Marktheidenfeld, FNP 15. Änderung - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss
- 11 Jahresausschreibung Erd- u. Asphaltbauarbeiten 2023; Festlegung der noch zu sanierenden Abschnitte, Beschluss
- 12 Kommunale Wärmeplanung Markt Triefenstein; Förderantrag; Beschluss
- 13 Jahresrechnung 2022; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung
- 14 Jahresrechnung 2022; Feststellung der Jahresrechnung 2022 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss
- 15 Jahresrechnung 2022; Entlastung der Jahresrechnung 2022 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss
- 16 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss
- 17 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein
- 18 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Lengfurt - Ausschreibung, Beschluss
- 19 Neuregelung der Jugendförderung für örtliche Vereine und Einrichtungen; Beschluss
- 20 Anfragen
- 20.1 Fluglärm

Öffentlicher Teil**1 Bekanntgaben****1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 11.07.2023**

Maßnahme: Generalsanierung Schulturnhalle Lengfurt
Gewerk: Dachdeckerarbeiten
Vergabe an: Rehwald, Karsbach
Vergabesumme: 127.453,37 €

Maßnahme: Sanierung Brunnenstraße Rettersheim, 1. BA
Gewerk: Nachtrag Entsorgung Boden
Vergabe an: Zöller-Bau GmbH
Vergabesumme: 29.744,05 €

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

Maßnahme: Kläranlage Trennfeld
Gewerk: Erweiterung Schaltschrank um eine Fremdbelüftung (Vorbeugend, um den daraus resultierenden Schaden an der Platine zukünftig zu verhindern)
Vergabe an: Huber Technology
Vergabesumme: 8.273,98 €, brutto

Maßnahme: Wasserversorgung
Gewerk: Deponiegebühren für Aushub Rohrbrüche (Sammelabfuhr günstiger)
Vergabe an: Markt Kreuzwertheim Bauschutt- und Erdaushubdeponie
Vergabesumme: 8.223,08 € (ohne Ausweisung Steuer)

Maßnahme: Wasserversorgung, Abwasseranlage
Gewerk: u.a. Hydrantentausch, Schieberkappentausch u. Schachtregulierung Homburg
 Burgweg nach Ortsbesichtigung Bauausschuss
Vergabe an: FBG Bayreuth
Vergabesumme: 11.920,70 € (ohne Ausweisung Steuer)

1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

keine

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

keine

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 11.07.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war

20.07.2023	Abschlussveranstaltungen	Mittelschule und Realschule Marktheidenfeld
25.07.2023	Bauausschusssitzung	Bauausschuss Markt Triefenstein
26.07.2023	Abschlussveranstaltung Berufsschule	Klara-Oppenheimer-Schule
02.08.2023	Tag der guten Nachbarschaft	Stadt Lohr

14.08.2023	Verbandsausschusssitzung	Zweckverband
03.09.2023	Heimat und Quatschichfest	Wassergruppe Marktheidenfeld
12.09.2023	Einschulungsveranstaltung	Markt Kreuzwertheim
13.09.2023	Kreisverbandsversammlung	Grundschule Triefenstein
14.09.2023	Tag des Friedhofs	Bayr. Gemeindetag
21.09.2023	Feierstunde aus Anlass der Verleihung der staatl. Auszeichnung für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	Gemeinde Gochsheim Bayr. Staatskanzlei

1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg

Stand 14.09.2023:

Letzte Arbeiten in der Steige in der Endphase, parallel wird der Burgweg gepflastert.



1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle

Stand 14.09.2023:

Trockenbau und Elektroarbeiten weitestgehend abgeschlossen, letzte Arbeiten an Sanitär und Lüftungsarbeiten werden derzeit ausgeführt. An der Gebäudehülle wird derzeit das Dach gedämmt und abgedichtet. Weitere Arbeiten dann Wärmdämmverbundsystem, Raffstore, Estrich, usw.



1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße

Die Arbeiten in der Brunnenstraße sind vollständig abgeschlossen.
Derzeit wird auf die Schlussrechnungen gewartet.

1.5.4 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

KW 36 rückte die Fa. ABB mit dem Bohrgerät an und es erfolgte die weitere Baustelleneinrichtung.

Folgende Arbeiten wurden vorbereitend bereits ausgeführt:

- Allgemeine Baustelleneinrichtung
- Herstellen der Baustellengeräteflächen
- Freilegen Schacht und Schachtschnitt
- Antransporte Rohrtouren

Das Bohrgerät wurde aufgebaut und die UWM-Pumpe einschl. Steigleitung ausgebaut.

KW 38 wurde der Filterkies mittels Kolben und Bürsten gelockert und anschließend der Boden des Brunnens durchbohrt. Im Anschluss erfolgte das Absaugen des Filterkieses.

Der zuständige Geräteführer ist in der KW 39 – 40 im Urlaub, dass bedeutet das in dieser Zeit keine Arbeiten stattfinden.

Da aus Personalengpässen bis heute kein Genehmigungsbescheid erstellt werden konnte, wurde wie abgestimmt, das WWA Aschaffenburg sowie auch das LRA schriftlich über den Beginn der eigentlichen Bohrmaßnahmen informiert.



1.5.5 Sachstand Arbeiten am Umspannwerk

Die Maßnahme ist nun abgeschlossen, am 06.09.2023 erfolgte die Abnahme der Baumaßnahme.

1.6 Landschaftspflegemaßnahmen

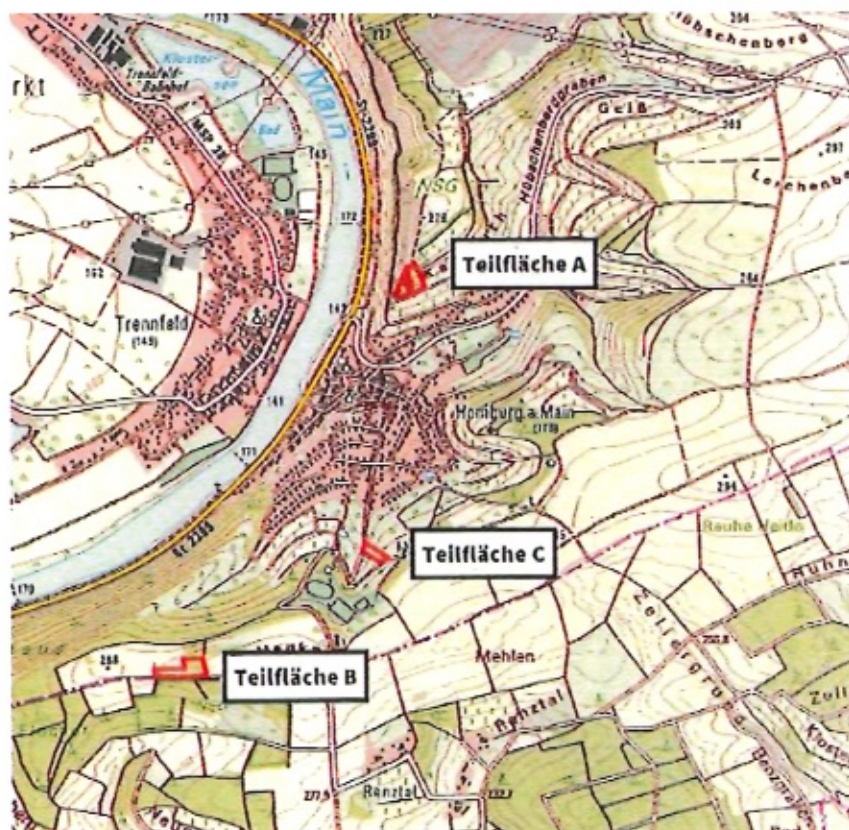
1.6.1 Landschaftspflegemaßnahmen, Erhalt und Wiederherstellung wertvoller Offenlandlebensräume um Homburg

Die Regierung von Unterfranken hat die Förderung der Durchführung folgender Pflegemaßnahme bewilligt:

Erhalt und Wiederherstellung wertvoller Offenlandlebensräume Homburg a. Main, 166-1961-468

Gesamtkosten der Pflegemaßnahme 21.277,20 €

Aufgrund der hohen Wertigkeit der Fläche konnte ausnahmsweise ein Fördersatz in Höhe von 90 % beantragt werden. Die Maßnahme wird u. a. auf den Flur-Nm. 3755 und 3149 der Gemarkung 614 Homburg a. Main vom LPV durchgeführt.



1.6.2 Landschaftspflegemaßnahme am Lerchenberg bei Homburg

Das BNN-Projekt „Lebensräume auf Kalkstandorten im Landkreis Main-Spessart“ beschäftigt sich derzeit mit der Planung neuer Maßnahmen für den kommenden Winter 2023/24.

Am Lerchenberg befindet sich eine Fläche im Eigentum des Markt Trifonstein (Gemarkung Homburg, Flnr. 1836), die in Teilen biotopkartiert ist und noch Reste von wertvoller Magerrasenvegetation aufweist. U.a. kommen dort die Kalk-Aster und die Gold-Aster vor, die durch die voranschreitende Verbuschung bedroht sind.

Der Landschaftspflegeverband führt mittels Förderungen seitens der Regierung v. Unterfranken auf einem Teil des genannten Flurstücks Maßnahmen zur Entbuschung und Offenhaltung durch.



1.7 Hinweis vom Staatlichen Baamt Würzburg zur Sanierung der ST2299 Bereich Lengfurt – Marktheidenfeld

Im Zuge der Sanierung sollen auf sämtlichen Verkehrsinseln die Grünflächen zurückgebaut und mit Granitpflaster verschlossen werden. Im Wesentlichen betreffen es nachfolgende Inseln:





Als Grund wird angegeben, dass es eine Vorgabe der Straßenmeisterei hinsichtlich des Unterhalts sei.

Auf Wunsch kann jedoch die Kommune weiterhin die Grünfläche beibehalten, was jedoch bedeuten würde, dass die Pflege und Unterhalt komplett an die Kommune mittels Vertrags übertragen wird. Seitens Verwaltung wird geprüft ob die Pflege durch den Bauhof oder wie in anderen Gemeindeteilen durch ehrenamtliche Helfer übernommen werden kann.

Ergänzung des Sachvortrags, Stand 27.09.2023:

Aufgrund der Gefahrensituation und Notwendigkeit einer verkehrsrechtlichen Anordnung können die Unterhaltsmaßnahmen nicht über den Bauhof und vor allem nicht über Ehrenamtliche durchgeführt werden.

1.8 Abschluss der Straßensanierungsarbeiten durch den Landkreis an der Mainbrücke sowie Bahnhofstraße Trennfeld

Nach einigen zeitlichen Verschiebungen, wurden die Arbeiten in der KW 37 abgeschlossen.





Auf eine Anfrage bzgl. des unserer Ansicht nach nicht zufriedenstellenden Brückenübergangs, erreichte uns nachfolgende Nachricht aus Karlstadt:

„... Die Stelle ist uns selbstverständlich bekannt. Auf Grund des von Ihnen beschriebenen Zustandes und des Gesamtzustandes des Bauwerkes haben wir bereits die Generalsanierung der Brücke in unsere künftige Ausbauplanung aufgenommen. Der sinnvolle Austausch der Übergangskonstruktionen stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Substanz der Brücke ein, welcher nur im Rahmen einer Generalsanierung wirtschaftlich zu vertreten ist.

Bei der aktuell ausgeführten Asphaltbaumaßnahme handelte es sich lediglich um eine, im Dünnschichtverfahren aufgebrachte Asphaltenschicht mit einer Stärke von max. 0,5cm. Diese Maßnahme hat sicherlich nicht zur Verbesserung der Situation an der Übergangskonstruktion beigetragen, hat die Situation aber auf Grund der geringen Schichtstärke auch nicht wesentlich verschlechtert.

Wir sind derzeit bemüht eine Optimierung der Situation an der Übergangskonstruktion zu finden. „

1.9 Präventive Beantragung Fördergelder für Gigabit 2.0 Bundesrichtlinie

Nach dem angedachten geförderten sowie eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in den nächsten Jahren, bleiben ca. 300 Adressen (überwiegend Rettersheim) übrig, die nicht mit Glasfaser ausgestattet werden. Hierfür hat der Bund eine neue Förderung aufgerufen, wenn die Mindestbandbreite an den betroffenen Anschlüssen nicht erreicht wird.

Von der Verwaltung wurde vorsorglich bereits ein Antrag hierzu gestellt, um bestenfalls die begrenzten Fördermittel zu sichern.

Der eigentliche Umsetzungsbeschluss folgt zu einem späteren Zeitpunkt mittels Gemeinderatsbeschluss. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem dann letzten Bauabschnitt nochmals ein Eigenanteil in Höhe von ganz grob geschätzten 150.000 € für den Markt Triefenstein übrigbleiben wird.

2 Bestätigung und Vereidigung von zwei neuen Feldgeschworenen für Trennfeld und Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Für Trennfeld

Laut Schreiben des Feldgeschworenenobmannes Alexander Schmied vom 02.08.2023 teilte dieser mit, dass die Trennfelder Feldgeschworenen mit aktuell 6 Aktiven wieder eine aktive „Siebener“ Gruppe bilden möchten.

Als neuer Siebener wird Herr Johannes Mohr vorgeschlagen.

Johannes Mohr, wohnhaft in Trennfeld, erklärte sich gegenüber dem Feldgeschworenenobmann Alexander Schmied bereit, das Ehrenamt als Feldgeschworener anzunehmen.

Feldgeschworenenobmann Schmied beantragt, Herrn Johannes Mohr als neuen Feldgeschworenen für Trennfeld zu bestellen und zu vereidigen.

Für Rettersheim

Laut Schreiben des Feldgeschworenenobmannes Helmut Deubert vom 28.08.2023, teilte dieser mit, dass die Rettersheimer Feldgeschworenen sich mit aktuell 4 Aktiven nach einem geeigneten Siebener umgeschaut hätten.

Als neuer Siebener wird Herr Horst Benkert vorgeschlagen.

Horst Benkert, wohnhaft in Rettersheim, erklärte sich gegenüber den Feldgeschworenen bereit, das Ehrenamt als neuer Feldgeschworener anzunehmen.

Feldgeschworenenobmann Deubert beantragt, Herrn Horst Benkert als neuen Feldgeschworenen für Rettersheim zu bestellen und zu vereidigen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt die Bestellung der neuen Feldgeschworenen, Herrn Johannes Mohr, für die Trennfelder und Herrn Horst Benkert, für die Rettersheimer Siebener.

BGM Deckenbrock vereidigt anschließend die beiden neuen Feldgeschworenen mit der vorgeschriebenen Eidesformel: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen, gewissenhafte und unparteiische Erfüllung meiner Amtspflichten, Verschwiegenheit und zeitlebens Wahrung des Siebener - Geheimnisses – so wahr mir Gott helfe.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 16/2023; BAUVORANFRAGE: Errichtung einer Energiespeicheranlage; Schindgraben, Fl. Nr. 1616, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:

BAUVORANFRAGE: Errichtung einer Energiespeicheranlage

Ort:

Schindgraben, Fl. Nr. 1616, Trennfeld

Unterlagen vom:

12.07.2023

Eingang der Unterlagen am:

26.07.2023, 11.08.2023 Eingang der vollständigen Unterlagen

Das Baugrundstück liegt:

X im Außenbereich

O im Innenbereich nach § 34 BauGB

O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:

-

Nachbarunterschriften vollständig:

nein

Erschließung gesichert:

ja

Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:

nein

Weitere Hinweise:

Auf dem Grundstück soll eine Energiespeicheranlage, die der Versorgungssicherheit dienen soll, errichtet und eingefriedet/umzäunt (2,20 m hoch) werden.

Die geplanten Energiespeicher sind im Lageplan dargestellt und in den Anlagen beschrieben.

Die Energiespeicheranlage besteht dabei aus einem 20 Fuß Container (6.058 m x 2.438 m) welcher den Wechselrichter, Mittelspannungstrafo und die Schaltanlage enthält und einem weiteren 20 Fuß Container, welcher die Energie speichert.

Nach hiesiger Ansicht kann eine Privilegierung in §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Erwägung gezogen werden, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um eine Maßnahme zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität handelt und der Sicherstellung der Versorgungssicherheit dienen soll.

Die Ortsgebundenheit ergibt sich aus der Nähe zum nachbarschaftlichen Umspannwerk sowie den Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Hier müssen offensichtlich auch Leitungen vom Umspannwerk zur angedachten Station. Diese Planungen werden jedoch erst aufgenommen, wenn über die Voranfrage entschieden wurde.

Lageplan Draufsicht:

Die geplanten Anlagenbauteile sollen in einer Reihe aufgestellt werden.



Anbei einige Beispielbilder vergleichbarer Projekte:





GR Engelhardt verweist auf den Beschluss des Marktgemeinderates, keine weiteren Flächen für erneuerbare Energien auszuweisen. Auch bereite es ihr Sorge, dass von anfallenden Giftstoffen, die in einer Wanne aufgefangen werden, berichtet werde. Ebenso enthalte die Beschreibung nur 2 Container und im Plan seien 12 Container eingezeichnet. Ein weiteres Thema sei die Gefahr in einem Brandfall der Energiespeicher. Sie befürchte, dass auch der Klostersee gefährdet sein könnte. Sie gibt zu bedenken, dass es sich um eine Leipziger Firma handle, hier keine Arbeitsplätze geschaffen werden und außer Belastungen der Markt Triefenstein keine Vorteile habe. Wie der gespeicherte Strom weitertransportiert werde, sei für sie ebenso fraglich.

Frau Engelhardt ergänzt, der Markt Triefenstein habe für erneuerbare Energien bereits genug getan und solle nicht noch weitere Belastungen in Kauf nehmen müssen. Zumal sie befürchte, dass auch die Windkraftanlagen Dertingen und die Photovoltaikflächen in Erlenbach ihren Strom über das Umspannwerk in Trennfeld leiten möchten.

BGM Deckenbrock erläutert, dass der Beschluss sich auf die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen bezogen habe.

Für GR Öhm besteht auch noch Informationsbedarf. Sie bittet darum, dass die Firma das Projekt im Gremium vorstelle.

Die Frage von GR Engelhardt über welche Stromleitungen der gespeicherte Strom transportiert werde, sieht GR Scheller als unproblematisch, da sicher das vorhandene Netz verwendet werden könne. Über die Photovoltaik könne Strom nur während des Tages produziert werden, der gespeicherte Strom könne dann außerhalb dieser Zeiten ins Netz gespeist werden. Er begrüßt aber ebenfalls die Einladung der Firma zur Klärung der Fragen.

GR Holzmann für die Fraktion „Aus Vier mach wir“ und GR Müller für die SPD Fraktion sprechen sich ebenfalls dafür aus, die Firma einzuladen und das Projekt nochmals in Ruhe zu besprechen.

BGM Deckenbrock vertagt aus diesem Grund den Tagesordnungspunkt.

Ergänzung Sachverhalt am 27.09.2023:

Nachdem die Bauvoranfrage wie ein regulärer Bauantrag zu behandeln ist, muss eine Beschlussfassung erfolgen, ansonsten gilt das Einvernehmen als erteilt. Da der TOP ausgiebig beraten wurde und in allen Fraktionen die Meinung bestand, ohne ausführlichere Hintergrundinformationen kein Einvernehmen erteilen zu können, wird die Ablehnung dem Landratsamt auch so gegenüber kommunizieren. Falls bei dieser Bauvoranfrage das Versagen des Einvernehmens durch das Landratsamt ersetzt werden müsste, sollte die Prüfung der Privilegierung durch das Landratsamt positiv ausfallen, wird der Marktgemeinderat erneut gehört und kann einen neuen Beschluss herbeiführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB ohne ausführliche Hintergrundinformationen nicht zu erteilen.

4 Bauantrag 17/2023; Neubau eines Geräteschuppens; Am Rosenacker 9, Fl. Nr. 564/9, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:**Beschreibung des Vorhabens:****Neubau eines Geräteschuppens****Ort:****Am Rosenacker 9, Fl. Nr. 564/9, Rettersheim**

Unterlagen vom:

24.07.2023

Eingang der Unterlagen am:

02.08.2023

Das Baugrundstück liegt:☐ im Außenbereich☐ im Innenbereich nach § 34 BauGB☒ **im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes****„Am Rosenacker****Befreiung:**

X ja, weil: Die grundsätzlich verfahrensfrei umsetzbare Gerätehütte, soll in einem Bereich errichtet werden, der gem. Festsetzung im Bebauungsplan von einer Bebauung freizuhalten ist. Diese Festsetzung hat keine nachbarschutzrechtliche Relevanz und dient allein der stadtbaulichen Hilfestellung hinsichtlich einer strukturierten Straßenansicht. Aufgrund der relativ niedrigen Bauhöhe und der geplanten Eingrünung, kann nach hiesiger Ansicht, die Erteilung einer isolierten Befreiung befürwortet werden.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:**ja****Nachbarunterschriften vollständig:****ja****Erschließung gesichert:****ja****Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:****nein**

Weitere Hinweise: keine

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 5 Bauantrag 19/2023; Umbau vorhandene Bypassfilteranlage von Elektrofilter auf Gewebefilter für bessere Staubabscheidung, Anpassung Begehungseinrichtungen; Homburger Straße 41, Fl. Nr. 7312, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	Umbau der vorhandenen Bypassfilteranlage von Elektrofilter auf Gewebefilter für bessere Staubabscheidung, Anpassung Begehungseinrichtungen
Ort:	Homburger Straße 41, Fl. Nr. 7312, Lengfurt
Unterlagen vom:	16.09.2023
Eingang der Unterlagen am:	23.08.2023
Das Baugrundstück liegt:	X im Außenbereich nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB O im Innenbereich nach § 34 BauGB O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ---

Nachbarunterschriften vollständig:	nein
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

Der bestehende E-Filter soll durch einen Schlauchfilter (Gewebefilter) ersetzt werden.
Der neue Filter soll direkt auf die vorhandene Unterkonstruktion aufgestellt werden, auf der gegenwärtig der Elektrofilter steht. Der Betrieb des neuen Filters soll bestenfalls im Februar 2024 aufgenommen werden.

Wie bei jedem Bauantrag, geht es bei der Beratung um das Einfügen nach §36 BauGB, deshalb dienen die nachfolgenden zusätzlichen Ausführungen lediglich der Information:

Mit E-Mail vom 21.06.2023 wurden die Datenblätter beider Filter mit Informationen zur jeweiligen Staubabscheideleistung sowie zum Schalleistungspegel direkt an das LRA nachgereicht.

Vom Hersteller des vorgesehenen Schlauchfilters wurde bestätigt, dass eine Staubabscheidung kleiner gleich 5 mg/m³ möglich ist.
Die Abscheideleistung vom E-Filter ist laut Betreiberangaben geringer, wodurch mit dem Schlauchfilter eine Verbesserung der Staubabscheidung erreicht wird.
Bei dem Bypass-Filter handelt es sich um keine eigenständige Emissionsquelle, da das gereinigte Bypassgas dem Hauptgasstrom vor dem Staubfilter wieder zugeführt wird.
Die letztendliche Staubbelastung wird an der Quelle Q 215 über den dortigen Staubfilter bestimmt.

Demnach ist durch den Wechsel des Bypass-Filters von keiner Überschreitung der Emissionsgrenzwerte am Hauptkamin auszugehen.

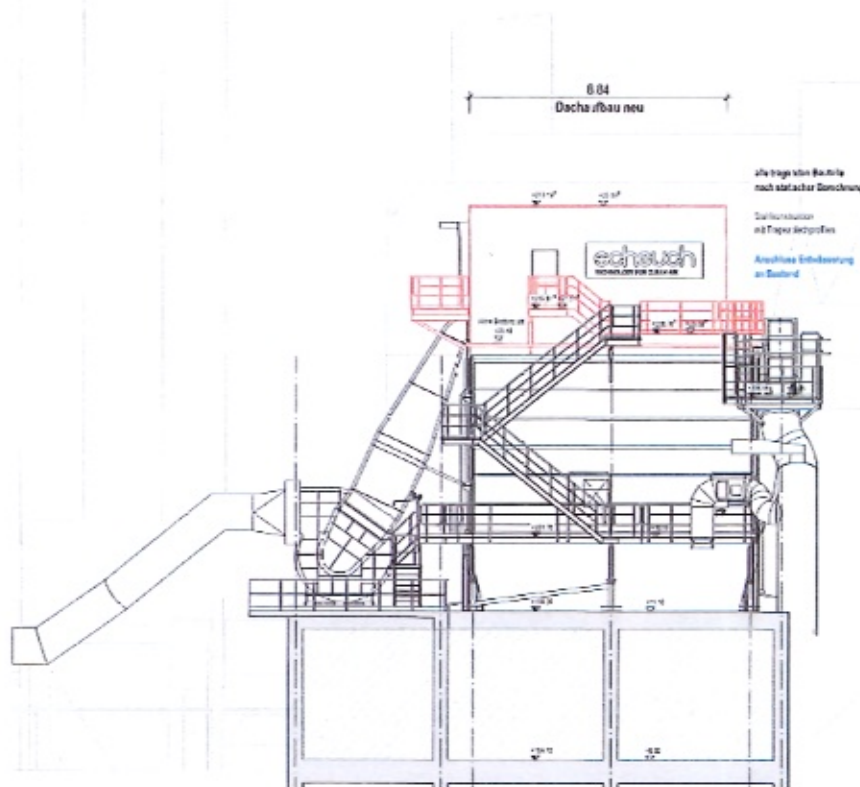
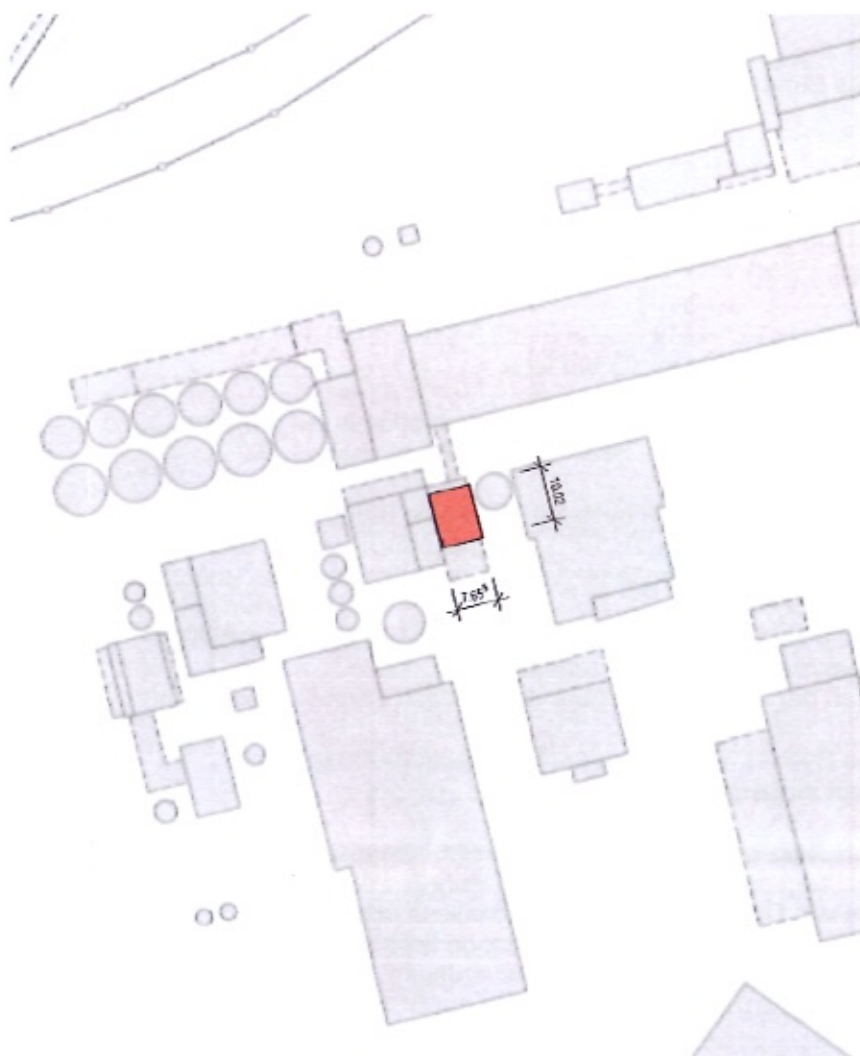
Der Hersteller garantiert zudem einen Schalleistungspegel der geplanten Filteranlage von < 80 dB(A). Dieser Schalleistungspegel liegt nur kurzzeitig für 80 ms während der jeweiligen Druckluft-Impuls-Abreinigung der Filterschläuche vor. Die Zeit zwischen den Impulsen richtet sich nach der tatsächlichen Umlaufzeit für die Filterabreinigung. Laut Betreiberaussage liegt der Schalleistungspegel des E-Filters mit dem mechanischen Klopferwerk in einer ähnlichen Größenordnung. Der Filter steht ca. 300 m Luftlinie vom nächsten Wohngebäude (Saalbau) entfernt und wird von der SCR-Anlage abgeschirmt.

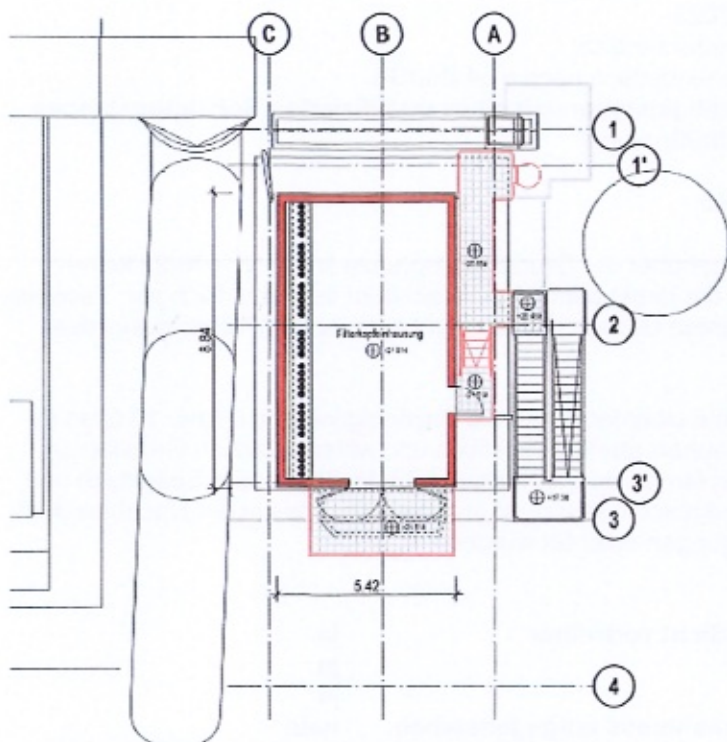
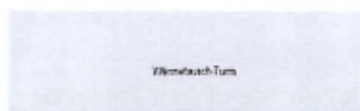
Da sich der Schalleistungspegel durch die neue Filteranlage nicht erhöht, ist auch von keiner Änderung der Lärmimmissionen auszugehen.

Während des Betriebs fallen keine Abfälle an. Die während der Umbaumaßnahmen anfallenden Abfälle sollen fachgerecht entsorgt werden. Filterschläuche aus der Gewebefilteranlage werden bei Notwendigkeit im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen erneuert. Die demontierten Filterschläuche werden ebenfalls an externe Fachbetriebe entsorgt und damit verwertet.

Gegen den o.g. Umbau des Bypass Filters bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Die durch die Änderung hervorgerufenen Auswirkungen sind offensichtlich gering.

Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist aufgrund dessen nicht erforderlich, weshalb lediglich eine baurechtliche Genehmigung erforderlich wird.





Grundriss Ebene +21.514

GR Virnekäs erkundigt sich, ob es sich bei der Erweiterung um den gleichen Ort wie die bestehende Anlage handelt, da die Adressangabe missverständlich sei.

Dies bestätigt BGM Deckenbrock.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung einer Überdachung auf der vorhandenen Terrasse und einer Doppelgarage

Ort: Ziegelhüttenweg 8, Fl. Nr. 478/22, Rettersheim

Unterlagen vom: 04.08.2023

Eingang der Unterlagen am: 11.09.2023

Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
O im Innenbereich nach § 34 BauGB
X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Ziegelhüttenweg“

Abweichung & Befreiung: X ja, weil:

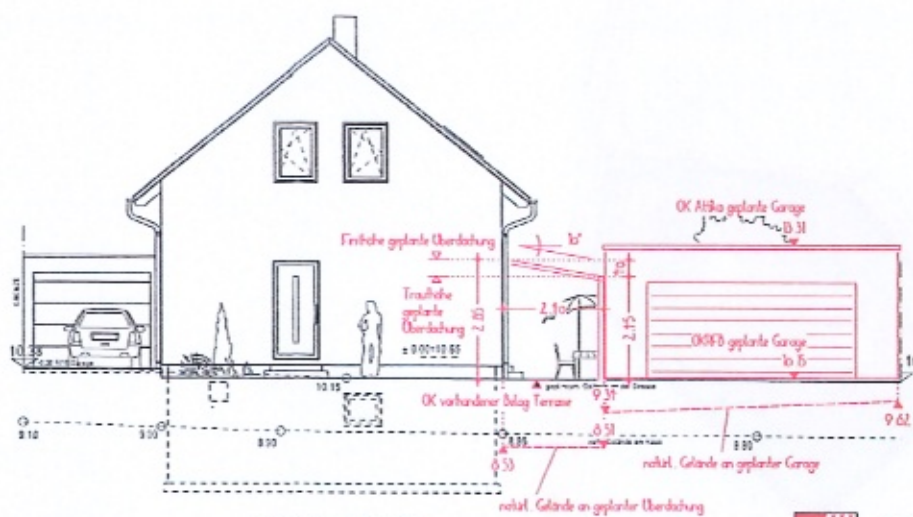
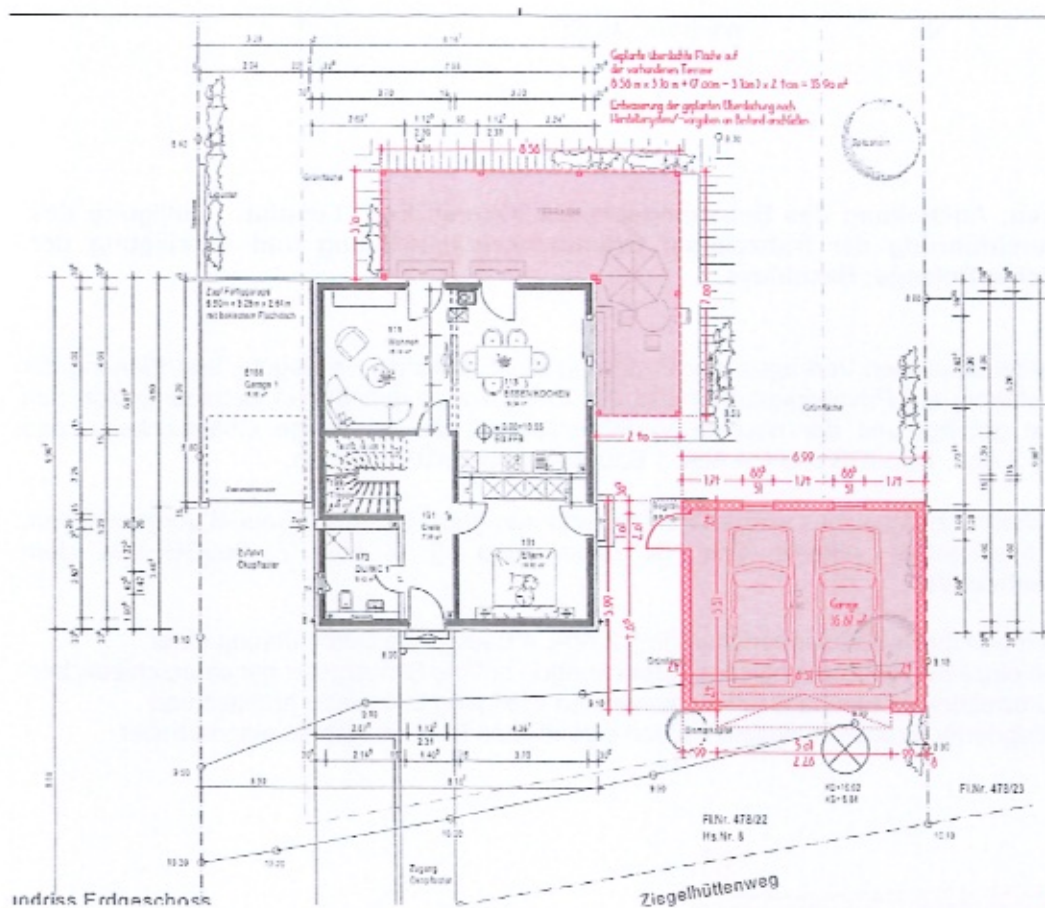
Vor den Außenwänden der Garage, werden gegenüber der Grundstücksgrenze zu Fl. Nr. 478/23 keine Abstandsflächen eingehalten. Die Zustimmung der direkt betroffenen Nachbarn liegt schriftlich vor. Teilweise überdecken sich die Abstandsflächen der geplanten Garage mit den des bestehenden Wohnhauses des Bauherrn.

Zusätzlich ist für die angedachte aluminium-graue Überdachung eine Dachneigung von 8 bzw. 10 Grad in Glas und als Pultdach geplant. Hier bittet der Bauherr aus konstruktiven und wirtschaftlichen Gründen um Befreiung dieser Festsetzungen. Im Bebauungsplan ist als Dachneigung 38-48 Grad sowie Satteldach und rot oder rotbraune Tonziegel als Eindeckung festgesetzt. Hierzu ist anzumerken, dass in der Nachbarschaft bereits Überdachungen mit ähnlichen Dachneigungen errichtet wurden.

Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:





Geplante bauliche Anlage oder Bauteile

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen sowie die beantragten Abweichungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0

Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

7 Bauleitverfahren; Aufstellung des Bebauungsplanes "Oberes Eck" Lengfurt - Billigung des Entwurfes, Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Beschluss

Sachverhalt:

Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages, der Erstellung des Entwurfes, Festlegung und Planung der Ausgleichsflächen vollständig auf Privateigentum, muss der Entwurf zum geänderten Bebauungsplan nun vom Marktgemeinderat gebilligt und der nächste Verfahrensschritt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB), durchgeführt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen, der Bebauungsplan Mischgebiet „Oberes Eck“ ist daher gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Baugesetzbuch schreibt für Bauleitplanverfahren in § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Die einzelnen voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter mit unterschiedlicher Erheblichkeit sind im Umweltbericht des Landschaftsarchitekten Wolfgang Leimeister ermittelt und beschrieben und als integrierter Grünordnungsplan in den eigentlichen Bebauungsplan eingearbeitet worden.



Die Vollständigen Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat im RIS bereitgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf zum Bebauungsplan vom 26.09.2023 zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

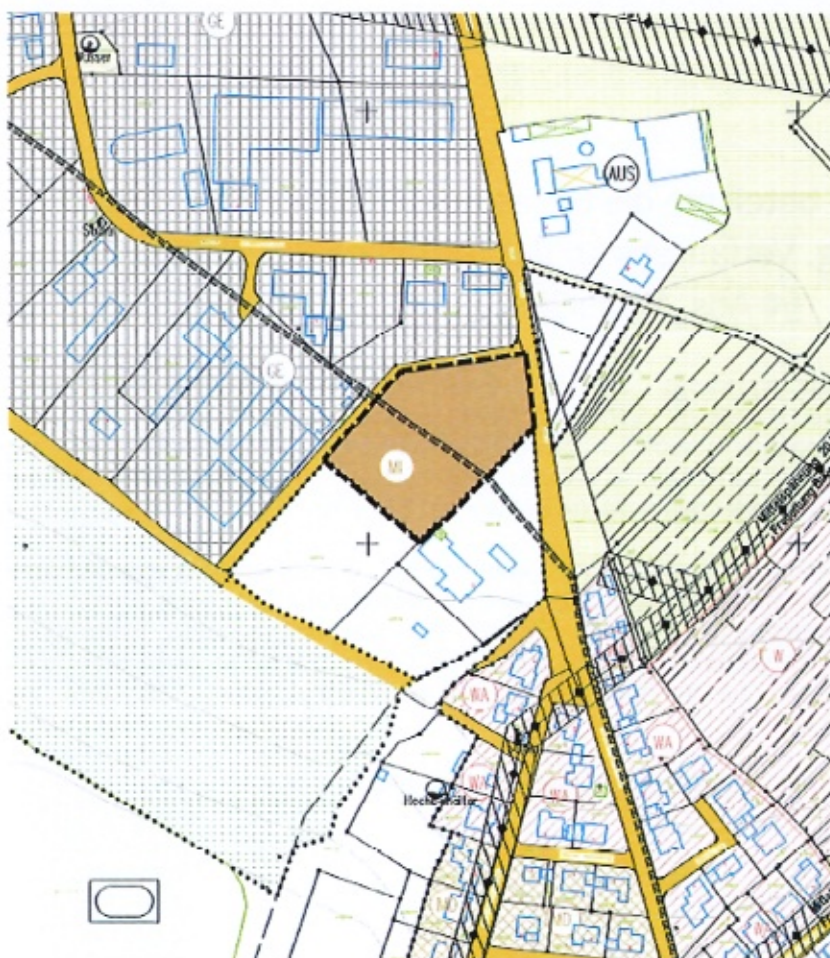
8 Bauleitverfahren; 15. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Triefenstein - Billigung des Entwurfes, Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange; Beschluss

Sachverhalt:

Nach Erstellung des Entwurfes, Festlegung und Planung der Ausgleichsflächen auf Privateigentum, für den Bebauungsplan „Oberes Ecke“ Lengfurt, muss die zugehörige 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nun vom Marktgemeinderat gebilligt und der nächste Verfahrensschritt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung betreibt die Gemeinde Markt Triefenstein eine bedarfsgerechte und in ihrer Flächengröße maßvolle Mischgebietsausweisung. Eine nachhaltige Raumnutzung wird dabei angestrebt. Durch das bereits nördlich vorhandene Gewerbegebiet „Oberes Eck“ ändert sich das Ortsbild durch das neu geplante kleine Mischgebiet nur unwesentlich.

Die Darstellung als Mischgebiet steht mit der städtebaulichen Entwicklung im Einklang. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und Erschließung sind keine oder nur geringe Belastungen für Natur und Umwelt zu erwarten. Die Schutzgüter sind nicht mit großer Erheblichkeit betroffen.



Außerhalb des dargestellten Änderungsbereiches behält der wirksame Flächennutzungsplan

der Gemeinde Markt Triefenstein uneingeschränkt seine Wirksamkeit. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Vollständige Unterlagen wurden dem Marktgemeinderat im RIS bereitgestellt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Entwurf vom 26.09.2023 zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Erlenbach b.Marktheidenfeld - "Solarpark Am Buch" - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

Sachverhalt:

Mit Mail vom 18.08.2023, beteiligte die Gemeinde Erlenbach den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens an der formellen Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB.

Geplant ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Erlenbach“ der Gemeinde Erlenbach. Vorgesehen ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freifeld-Photovoltaikanlage“ nordöstlich des Ortsbereiches der Gemeinde Erlenbach in den Flurbereich „Röhrlesrain“ und „Buch“ auf einer derzeit nahezu ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die geplante Größe der Sondergebietsfläche beträgt ca. 33,57 ha.

Die Gemeinde Erlenbach will mit der Bereitstellung der Sondergebietsflächen die Entwicklung erneuerbare Energien in der Gemeinde Erlenbach nachhaltig unterstützen und so deren Anteil steigern. Durch die Umwandlung von Windenergie in Stromenergie, wie im Umfeld der Nachbargemeinde Remlingen bestehend, ist bereits eine verstärkte nachhaltige Energiegewinnung im Gemeindeumfeld vorhanden, die durch die vorliegende Anlagenplanung um die Variante der großflächigen Umwandlung von Licht- in Stromenergie durch Photovoltaik ergänzt wird.

Es sind aus hiesiger keine Gesichtspunkte gegen das Vorhaben erkennbar.



Lageplan ohne Maßstab

GR Engelhardt vermisst eine Aussage, wie die Planung zur Einspeisung des Stroms ins Netz sei bzw. wo umgespannt werden soll. Sie habe die Befürchtung, dass die Einspeisung über das Umspannwerk in Trennfeld erfolge und die Triefensteiner Gemarkung sowie Bevölkerung erneut durch Leitungsbau belastet werde. Die gleichen Befürchtungen äußert sie auch zu den geplanten Windrädern auf Baden-Württemberger Gemarkung in Dertingen.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass es sich bei dieser Beteiligung lediglich um die Ausweisung von Flächen handle und im Falle einer Leitungsverlegung eine gesonderte Anfrage beim Markt Triefenstein erfolgen müsse.

GR Hock ergänzt, ob der Strom nicht direkt ins Zementwerk eingespeist werden könne. Dann würde man sich die Leitungsverlegung zum Umspannwerk und zurück sparen.

BGM Deckenbrock ändert aufgrund dieser Anmerkungen den Beschlussvorschlag mit dem Einwand zur Prüfung der Leitungsverlegung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, den Einwand zur Prüfung der Leitungsverlegung gegenüber der Gemeinde Erlenbach zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 10 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Erlenbach b. Marktheidenfeld, FNP 15. Änderung - Frühzeitige Beteiligung TÖB § 4 Abs. 1 BauGB; Beschluss

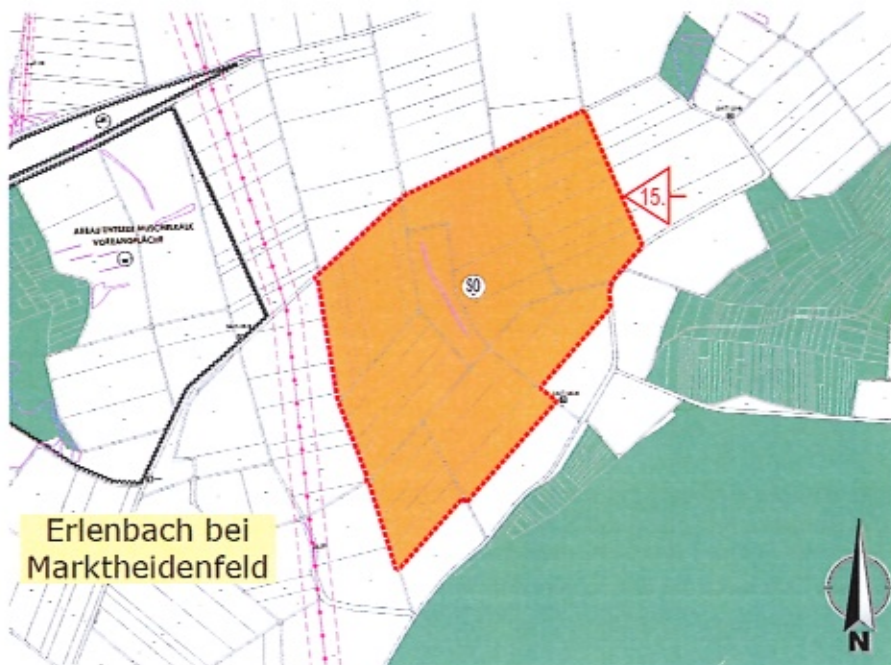
Sachverhalt:

Nach dem die Zustimmung zum Verfahren erteilt wurde, muss die zugehörige 15. Änderung des Flächennutzungsplanes in dem Zuge mit geändert werden.

Mit Mail vom 18.08.2023, beteiligte die Gemeinde Erlenbach den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens an der formellen Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB.

Die 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Es sind aus hiesiger Sicht keine Gesichtspunkte gegen das Vorhaben erkennbar.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, den Einwand zur Prüfung der Leitungsverlegung gegenüber der Gemeinde Erlenbach zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Jahresausschreibung Erd- u. Asphaltbauarbeiten 2023; Festlegung der noch zu sanierenden Abschnitte, Beschluss

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltstelle für die Jahresausschreibung Sanierungsarbeiten Straßenausbau stehen pro Jahr 50.000,00 Euro zur Verfügung.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 25.07.2023 beschlossen, zunächst die Verkehrssicherheit in der Rentamtstraße in Lengfurt herstellen zu lassen.

Nachdem die Arbeiten abgeschlossen sind, schließt die 1. AZ mit rund 16.000,00 € ab. Das bedeutet, dass für 2023 noch ca. 34.000,00 Euro vom Haushaltsansatz übrig sind.

Für den Bereich Schulstraße in Rettersheim liegt ein Angebot in Höhe von rund 24.000,00 € brutto vor.

Die Fa. Main-Spessart Solar, hat sich bereit erklärt einen Kostenanteil in Höhe von 8.000,00 € zu übernehmen, da die Strecke von der Firma mitgenutzt wurde, allerdings bei der Beweissicherung die Schäden schon dokumentiert wurden.

Daraus ergibt sich ein Anteil für den Markt Triefenstein für den Streckenabschnitt in Höhe von 16.000,00 €.





Als weiteren Handlungsbedarf und somit auch noch in diesem Jahr möglich, wurde die Ortsverbindungsstraße nach Unterwittbach festgestellt.

Das Restbudget (= 18.000,00 €) reicht nur aus, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die Komplettsanierung der Ortsverbindungsstraße ist haushaltstechnisch trotz Fördermöglichkeiten derzeit nicht abbildbar.





Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die weiteren Sanierungsmaßnahmen für 2023 wie folgt:

- Schulstraße, Rettersheim (mit Kostenbeteiligung Main-Spessart Solar)
- Ortsverbindungsstraße Unterwillbach Ausbesserungen mittig der Fahrbahn (Restbudget)

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

12 Kommunale Wärmeplanung Markt Triefenstein; Förderantrag; Beschluss**Sachverhalt:**

Mit Rundschreiben-Nr. 46/2023 vom 11.07.2023, welches den Mitgliedern des Marktgemeinderates elektronisch mit den Sitzungsunterlagen übermittelt wurde, informiert der Bay. Gemeindetag über den aktuellen Stand der Gesetzgebung zur Wärmeplanung.

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Nach der ersten Befassung im Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

1. Die Wärmeplanung wird verpflichtend flächendeckend für alle Kommunen eingeführt werden, **d. h. auch in Gebieten/Gemeinden unter 10.000 Einwohnern**. Für solch kleine Gebiete soll ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Anforderungen und Kooperationsmodellen vorgesehen werden.

Die Wärmepläne sollen deutschlandweit **spätestens bis zum 30.06.2028** erstellt werden.

Hinsichtlich der Fristen für die Erstellung der Pläne ist eine Staffelung nach Gebietsgröße vorgesehen: Für Gemeindegebiete mit >100.000 Einwohnern sollen die Wärmepläne bis zum 30.06.2026, für die Gemeindegebiete mit <100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2028 erstellt werden. Bis dahin besteht eine „Übergangsphase“, in der die 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen nur in Neubaugebieten gilt.

2. Wärmepläne, die auf landesgesetzlicher Grundlage erstellt worden sind oder aktuell in angemessener Frist erstellt werden, können grundsätzlich zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Die Gemeinden müssen dafür ihre Wärmepläne bestätigen oder aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes ergänzen. Die kommunale Wärmeplanung wird derzeit insbesondere durch die Kommunalrichtlinie des Bundes gefördert. **Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben.**

Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

3. Das **Bundesgesetz wird keine Zuständigkeiten festlegen**. Die Länder bestimmen insbesondere, wer „planungsverantwortliche Stelle“ wird, wer den Wärmeplan beschließt, ggf. auch wer den Wärmeplan genehmigt und wer zuständige Stelle für die Ausweisung von Wärmenetz- und Wasserstoffausbaugebieten wird. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips in Art. 83 Abs. 3 BV würde eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Freistaat einen finanziellen Ausgleich erfordern.

4. Die Wärmeplanung ist eine prozessorientierte strategische Planung ohne rechtliche Außenwirkung, bei der mit breiter Beteiligung auf der Grundlage einer Datenerhebung, Bestandsanalyse und Potenzialanalyse ein Zielbild der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung und für die Ausweisung von Wärmeversorgungsgebieten erfolgt. Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

5. Erst durch eine zusätzliche Entscheidung der „zuständigen Stelle“, bei der die Wärmepläne zu berücksichtigen sind, werden Teilgebiete mit Außenwirkung als Wärmenetzgebiet oder Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen. Erst daraus können sich Ausnahmen von der zukünftigen 65 % erneuerbare-Energien-Vorgabe nach dem GEG für neue Heizanlagen bzw. von der stufenweisen erneuerbaren Energien-Pflicht für in der Übergangsphase (siehe Ziffer 1) errichtete Heizanlagen ergeben.

Wie oben ausgeführt, werden auch kleine Kommunen unter 10.000 Einwohner verpflichtet, eine Wärmeplanung durchzuführen. Bis 31.12.2023 kann eine Förderung bis zu 90 % beantragt werden. Es wird

daher angeraten, den Grundsatzbeschluss zu fassen und die Förderung fristgerecht zu beantragen, denn gesetzlich verpflichtend durchzuführende Maßnahmen werden wohl von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung kann nur so lange in Anspruch genommen werden, bis die kommunale Wärmeplanung gesetzliche Pflicht für Kommunen wird.

Finanziell bedeutet das erstmal, dass von den geschätzten Kosten in Höhe von 55.335,80 €, ein Eigenanteil von 10% für den Markt Triefenstein übrig bleiben würde

Nach der Antragsstellung ist in ca. 9 Monaten mit dem Förderbescheid zu rechnen.

Erst zu diesem Zeitpunkt wird dann die eigentliche Auftragsvergabe im Marktgemeinderat erforderlich.

GR Virnekäs gibt zu bedenken, dass es sich um ein weitreichendes Thema handle. Mit der Förderantragstellung bedeute dies auch, dass der Markt Triefenstein aufgrund des Förderbescheids schon nach 9 Monaten die Wärmeplanung umsetzen müsse.

BGM Deckenbrock erläutert, dass bei einer Antragstellung mit dem Förderbescheid in neun Monaten zu rechnen sei und noch nicht die Wärmeplanung fertig sein müsse.

GR Virnekäs ergänzt, dennoch werde der Förderbescheid Fristen zur Erstellung der Wärmeplanung enthalten, die sicher vor der aktuellen Frist 30.06.2028 liegen und dadurch werde auch der Bürger entsprechend früher gezwungen, die Vorgaben / Parameter einzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt in die kommunale Wärmeplanung einzusteigen und ermächtigt die Verwaltung einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Die Auftragsvergabe folgt zu einem späteren Zeitpunkt, nach Erhalt des Förderbescheides.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

13 Jahresrechnung 2022; Erledigung der Prüfungsfeststellungen der örtlichen Prüfung

Sachverhalt:

Zur örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2022 wurden den Gemeinderatsfraktionen am 17.07.2023 die Listen der Sachbuchzeilen mit Haushaltsüberschreitungen des Jahres 2022 aus den Unterlagen der Jahresrechnungen übermittelt und dabei vorbereitend die überplanmäßigen Ausgaben gekennzeichnet und erläutert. Um Rückantwort bis zum 04.08.2023 wurde gebeten.

Anfragen oder Beanstandungen der Fraktionen zu den Haushaltsüberschreitungen im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gingen bis zum 04.08.2023 nicht ein.

GR Öhm äußert im Namen der Fraktion Freie Bürger, dass sie die Haushaltsüberschreitungen geprüft hätten. Diese seien alle gut erklärt und nachvollziehbar gewesen. Es gebe deshalb keine Beanstandungen. Sie dankt Kämmerer Martin Jäger und BGM Deckenbrock für die gute Haushaltsführung.

BGM Deckenbrock ergänzt, die Verwaltung erläutere aus Transparenzgründen bereits im laufenden Jahr die Haushaltsüberschreitungen/-abweichungen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt einvernehmlich zur Kenntnis.

14 Jahresrechnung 2022; Feststellung der Jahresrechnung 2022 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung), Beschluss

Sachverhalt:

Die Aufzeichnungen über die vom 17.07.2023 bis 04.08.2023 durchgeführte örtliche Prüfung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 wurden im Vorausgehenden TOP bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung für 2022 kann somit gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung festgestellt werden.

Beschluss:

Die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Absatz 1 der Gemeindeordnung nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung für 2022 wird gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

	Verwaltungs- Haushalt EUR	Vermögens Haushalt EUR	Insgesamt EUR
1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)			
1.1. Soll-Einnahmen	11.812.299,18	6.379.961,91	18.192.261,09
1.2. + neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.3. – Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
1.4. – Abgang alter Kasseneinnahmereste	36.625,04	1.656,99	38.282,03
1.5. Summe bereinigte Soll-Einnahmen	11.775.674,14	6.378.304,92	18.153.979,06
1.6. Soll-Ausgaben	11.775.674,14	6.378.304,92	18.153.979,06
1.7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.8. – Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.9. – Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
1.10- Summe bereinigte Soll-Ausgaben	11.775.674,14	6.378.304,92	18.153.979,06
1.11. Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzügl. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00
1.12. Zuführung an den Vermögenshaushalt:	3.046.933,00 €		
1.13. Entnahme aus der allgemeinen Rücklage:	2.614.057,59 €		
1.14. Zuführung zur allgemeinen Rücklage:	4.768.141,58 €		

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

	EUR
2.1. Unerledigte Vorschüsse.....	– 233,00
2.2. Unerledigte Verwahrgelder.....	18.152,54

3. Stand des Vermögens und der Schulden	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Stand am Ende des Haushaltsjahres EUR
3.1. Vermögen	---	--	--	--
3.2. Schulden	3.734.529,70	0,00	252.202,13	3.482.327,57

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

15 Jahresrechnung 2022; Entlastung der Jahresrechnung 2022 gemäß Artikel 102 Abs. 3 GO; Beschluss

Sachverhalt:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO ist nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Feststellung des Jahresabschlusses ein Beschluss über die Entlastung erforderlich.

Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2022 fand in der heutigen Sitzung statt.

Die Entlastung wird der ersten Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt. Sie kann daher wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und übergibt das Wort ihrer Stellvertreterin zur Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat erteilt die Entlastung der Jahresrechnung 2022 gemäß Artikel 102 Absatz 3 der Gemeindeordnung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 1 nach Art. 49 GO

16 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Wasserversorgungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Wasserverbrauch für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Für die Gemeindeteile Rettersheim und Trennfeld und aktuell vorübergehend auch für Lengfurt bezieht der Markt Tiefenstern derzeit rund die Hälfte des gesamten Wasserverbrauchs vom Zweckverband Marktneidenfelder Gruppe.

Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt, kann aber bei starken Schwankungen durch ggf. Defekte an Technik, Kostenmehrungen Energie etc. und notwendige Investitionen jährlich gekündigt und zum 01.10. neu begonnen werden. Eine schwankende Kostenrechnung wurde allein schon durch die unvorhersehbaren Schäden an den Wasserleitungen, mit Beginn des neuen Kalkulationszeitraumes, prognostiziert, daher hat der Marktgemeinderat die Zwischen-/Neuberechnung der Gebühren in der Hälfte der Laufzeit gewünscht, um dadurch ggf. eine frühzeitige Kündigung des Abrechnungszeitraumes einleiten zu können

Die bereinigten gerundeten Fehlbeträge für die Wasserversorgungsanlage betrugen in den vergangenen drei Jahren laut Haushaltsbericht im Rahmen der Rechnungslegung:

2018: - 54.272,60 €
 2019: - 56.727,87 €
 2020: - 16.983,25 €
 2021: - 167.222,39 € = Begründung für Neuberechnung der Gebühren ab dem Abrechnungszeitraum ab 01.10.2021

Zum 01.10.2016 wurde der Kubikmeter-Preis der Wasserverbrauchsgebühren für die Marktgemeinde von 2,30 € auf 2,90 € angepasst und letztmals zum 01.10.2021 auf 3,30 € erhöht.

2022: + 24.072,68 €

Diese Erhöhung um 40 ct. hat zwar im vergangenen Jahr 2022 zu einem rechnerischen Überschuss geführt, reicht bei der Wasserversorgungsanlage aber für die restlichen beiden Jahre des laufenden Kalkulationszeitraums sicher nicht aus, um eine weitere Deckung der Kosten für die kommenden 2 Jahre sicher zu stellen.

Gründe hierfür sind

- Kostenmehrungen auf Grund von Inflation, Energie- und Lohnkosten und auch neuen Erkenntnissen in Bezug auf Sanierungen im Bereich der Instandhaltung für das Wassernetz (z.Bsp. Sanierungen aufgrund der Rohrnetzberingung in Homburg, mehrere Hydrantenaustausche und Schieber) die aufgefangen werden müssen.
- Zum Ausgleich der entstandenen Mehrausgaben auch bei den Lohn-, Energie und Materialkosten durch die allgemeinen Preissteigerungen zur rechtlich vorgeschriebenen Kostendeckung ist eine weitere Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes erforderlich.

Investitionen wirken sich in dem Kalkulationszeitraum über die sogenannten kalkulatorischen Kosten (durchschnittliche Abschreibung bei 2,5 und aktuelle Verzinsung inzwischen bei 2,75 %) mit ca. 5,25 % der Investitionen auf die laufenden Ausgaben für die Wasserversorgungsanlage aus.

Jahr	Wasser				Beide je	
	Abschreibung	Verzinsung	Zusammen	incl. Verw.kosten	Zinssatz	Verwaltungskosten
2017	103.619,58 €	90.488,82 €	194.108,40 €	195.208,40 €	4,00	1.100,00 €
2018	106.806,08 €	86.163,63 €	192.969,71 €	221.996,26 €	3,75	29.026,55 €
2019	113.545,84 €	78.933,69 €	192.479,53 €	221.425,96 €	3,50	28.946,43 €
2020	117.973,04 €	71.366,68 €	189.339,72 €	223.661,72 €	3,25	34.322,00 €
2021	136.715,27 €	59.851,10 €	196.566,37 €	234.032,67 €	3,00	37.466,30 €
2022	136.878,27 €	50.969,48 €	187.847,75 €	227.654,04 €	2,75	39.806,29 €

Die anzusetzenden kalkulatorischen Ausgaben für diese Investitionen blieben in den vergangenen vier Jahren mit durchschnittlich 192.000,00 € konstant, da aufgrund fehlender Haushaltsmittel jeweils nur so viel ausgegeben wurde, wie Anlagengüter nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausgeschieden sind und die letzte größere Investition durch Verbesserungsbeiträge gegenfinanziert wurde.

Notwendige Anpassung Wassergebrauchsgebühren zum 01.10.2023

Nach aktueller Gebührenkalkulation mit den an die Kostenentwicklung angepassten Berechnungsgrundlagen beträgt bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 206.300 m³ die Mindest-Gebührenanpassung 0,93 € je m³ und bedeutet eine notwendige Erhöhung des Wasserpreises ab 01.10.2023 von derzeit 3,30 € auf 4,23 €.

Möglichkeiten zur Reduzierung der Gebühren:

Im Rahmen der Kalkulation wurde festgestellt, dass die Höhe der Grundgebühr, die nach der Größe der Wasserzähler gestaffelt ist, beim Markt Triefenstein mit 1,00 € im Monat für einen haushaltsüblichen Zähler sehr niedrig angesetzt ist.

Üblicherweise liegt diese Gebühr doppelt so hoch.

Durch die Verdopplung der Grundgebühr würden Mehreinnahmen von rund 20.000,00 € entstehen, die einer Änderung des Kubikmeter-Preises um rund 0,10 ct. entsprechen = 4,13 €

Möglichkeit zur Sonderrücklagenbildung

Im Laufe des vergangen Kalkulationszeitraumes wurde zum 20.07.2018 per Gesetzesänderung eine Möglichkeit zur Bildung einer Sonderrücklage für Investitionen geschaffen.

Im Beratungsgespräch mit dem Büro Schulte & Röder wurde veranlasst, eine Vergleichsrechnung zur regulären Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage, wie bereits erfolgt, neu aufzustellen.

In der Wasserversorgung stehen in den nächsten Jahren größere Investitionen an, wie z.Bsp.

Wasserversorgung Investitionen	
Vorhaben	Betrag
Tiefbrunnensanierung	ca. 300.000,00 €
Hochbehälter Lengfurt	ca. 800.000,00 €
Druckerhöhungsanlage Lengfurt	ca. 500.000,00 €
Sanierung im Rahmen der Rohrnetzberechnung Homburg	ca. 500.000,00 €
....	

Bei einem Jahresverbrauch von ca. 200.000 m³ könnte die Gebührenanpassung mit Bildung einer Sonderrücklage ca. 0,17 € je m³ betragen und würde eine mögliche Erhöhung des Wasserpreises ab 01.10.2023 von derzeit 3,30 € auf max. 4,30 € bedeuten.

Vergleich Nachbargemeinden

Laut folgender Übersicht bewegt sich der aktuelle Wasserpreis in den Nachbarkommunen zwischen 2,08 € und 3,62 € je m³.

Wassergebühren	
Triefenstein	3,30 €
Kreuzwertheim	2,08 €
Erlenbach	2,99 €
Esselbach	3,03 €
Hafenlohr	3,62 €
Karbach	2,71 €
Marktheidenfeld	2,40 €
Stadt Rothenfels	3,20 €

Übersicht zur Wasserpreisentwicklung ab 01.10.2021

Alt	Wassergebühren/m ³		
	Neu – Kostendeckend (+0,93 €)	Neu – Verdopplung Grundgebühr (- 0,10 €)	Neu – mit Rücklagenbildung (+ 0,17 €)
3,30 €	4,23 €	4,13 €	4,30 €

Auch mit Gebührenerhöhungen zur Kostendeckung oder gar Bildung einer Sonderrücklage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbesserungsbeiträge bei nötigen Investitionen wie außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Änderung von gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung von Grenzwerten) notwendig werden.

Um im Bereich der Wasserversorgungsanlage wieder eine Kostendeckung bilden zu können schlägt die Verwaltung vor

- den laufenden Kalkulationszeitraum abzubrechen und
- die Wasserverbrauchsgebühren, aufgrund der Verdopplung der Grundgebühren für die Wasserzähler, zum nächsten Abrechnungszeitraum ab 01.10.2023 um 0,83 € und somit von bisher 3,30 €/m³ auf 4,13 €/m³ zu erhöhen.
- Der Marktgemeinderat wird um Beratung gebeten ob eine weitere Erhöhung zur Bildung einer Sonderrücklage ab dem Abrechnungszeitraum 2023 von rund 35.000,00 € im Jahr umgesetzt werden soll. Wassergebrauchsgebühren – Erhöhung auf 4,30 €.

Eine Kostensteigerung der Wassergebühren inklusive der möglichen Rücklagenbildung bedeutet eine jährliche Mehrbelastung pro Kopf von ca. 25,00 EUR.

GR Öhm bezeichnet die Erhöhung als bitter, sehe aber auch die Notwendigkeit. Man investiere in Wasser und die Umlegung auf die Wassergebühr sei gerechter als die Erhebung von Einmalabgaben über Verbesserungsbeiträge. Sie spricht sich für die Verdopplung der Grundgebühr ohne Erhebung einer Sonderrücklage aus.

BGM Deckenbrock weist darauf hin, dass man den Kalkulationszeitraum jederzeit beenden und neu berechnen könne, falls dies erforderlich sei.

GR Virnekäs gibt zu bedenken, dass die Erhöhung pro Kopf auf 25 € für einen Vier-Familien-Haushalt 100 € pro Jahr bedeute. Er wisse nicht, wie es zu dieser Erhöhung komme, zumal man 2022 noch ein Plus erziele und auch im Vergleich zu den Nachbarkommunen.

BGM Deckenbrock erläutert, dass das Plus für die Jahre des weiteren Kalkulationszeitraums nicht ausreiche und wieder ein deutliches Minus bei Beibehaltung der aktuellen Wassergebühr bedeuten würde. Es sei jahrzehntelang nicht in die Leitungen investiert worden und die zahlreichen und teilweise auch sehr großen Wasserrohrbrüche rächen sich nun. Auch die Hydranten müssten ausgetauscht werden. Allein in Trennfeld seien es 9 Hydranten, die nicht mehr funktionstüchtig seien. Es vergehe seit ihrer Amtszeit kaum eine Woche, an dem nicht ein Wasserrohrbruch oder defekter Schieber festgestellt werde so wie aktuell in der Rentamtstraße mit Wasserrohrbruch und gleichzeitig der Wasserrohrbruch in der Hauptstraße in Trennfeld. Sanierungsmaßnahmen wie in der Ulrich-Herold-Straße und Brunnenstraße seien längst überfällig.

Ergänzend weist die Vorsitzende darauf hin, wenn in den letzten 20 Jahren kontinuierlich in die Wasserversorgung und die Entwässerung investiert worden wäre, würde der Markt Triefenstein die Anforderungen der RZWas erfüllen, dann könne man für solche Maßnahmen Zuwendungen in Höhe von 65 % erhalten und müsse sie nicht zu 100 % selbst tragen. Daher bemühe man sich jetzt sukzessive zu sanieren.

GR Virnekäs erklärt, dass er wehmütig der Erhöhung zustimme, aber keine Sonderrücklage möchte.

GR Müller spricht sich ebenfalls für die Beendigung des Kalkulationszeitraums und die Gebühr die von 4,13 € aus.

Auch GR Holzmann ist für die Gebührenanpassung ohne Sonderrücklage und ergänzt, dass der Sanierungstau irgendwann auf die Füße falle und man nun höhere Gebühren erheben müssen.

GR Ühlein erkundigt sich, ob man die Preise auch wieder senken könne, wenn das Netz saniert sei.

BGM Deckenbrock bestätigt dies. Da man kostendeckende Gebühren erhebe, würde bei geringeren Ausgaben auch eine Senkung durchgeführt werden. Ob und wann dies jedoch erreicht werde, sei bei einem entsprechend großen und maroden Leitungsnetz nicht absehbar.

GR Öhm ergänzt, die Sanierung des Brunnenkopfes fließe über Abschreibung und Verzinsung auch in die Gebührekalkulation ein.

Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Triefenstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Triefenstein.

§ 1 Änderungen

§ 9a „Grundgebühr“ und § 10 „Verbrauchsgebühr“ erhalten folgende Fassung:

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	5,0 m ³ /h	24,00 € / Jahr	(2,00 € / Monat)
bis	10,0 m ³ /h	48,00 € / Jahr	(4,00 € / Monat)
bis	50,0 m ³ /h	180,00 € / Jahr	(15,00 € / Monat)
bis	80,0 m ³ /h	360,00 € / Jahr	(30,00 € / Monat)
über	80,0 m ³ /h	720,00 € / Jahr	(60,00 € / Monat) ,

Werden Wasserzähler mit dem Durchflussmaßstab „Dauerdurchfluss (Q_3)“ verwendet entsprechen die in Satz 1 genannten Nenndurchflusswerte folgenden Dauerdurchflusswerten:

Nenndurchfluss (Q_n)	5,0 m ³ /h	Dauerdurchfluss (Q_3)	8 m ³ /h
	10,0 m ³ /h		16 m ³ /h
	50,0 m ³ /h		80 m ³ /h
	80,0 m ³ /h		128 m ³ /h.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 4,13 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird für Bauwasser ein Wasserzähler nicht verwendet, werden ja angefangene 50 m² Geschossfläche des zu errichtenden Gebäudes pauschal 5,00 € berechnet.
- (5) Die Verbrauchsgebühr für Gartengrundstücke wird durch Sondervereinbarung (§ 8 WAS) geregelt. Gartengrundstücke sind unbebaute und unbebaubare Grundstücke, die nicht an ein Grundstück des gleichen Eigentümers angrenzen, für den ein Anschlusszwang gem. § 5 WAS besteht. Gartenhäuser gelten nicht als Bebauung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des Abrechnungszeitraumes am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Markt Triefenstein, den

Deckenbrock

1. Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	10	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	nach Art. 49 GO

17 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Triefenstein

Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigungsanlage einer Gemeinde gehört zu den kostenrechnenden Einrichtungen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, für die Leistungen der sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen **kostendeckende Gebühren** zu erheben.

Für die Kalkulationen der Kostendeckungen beauftragt der Markt Triefenstein das Beratungsbüro Schulte & Röder im Rahmen der Kommunalberatung.

Der langjährige durchschnittliche Abwasseranfall für die Marktgemeinde liegt bei ca. 200.000 m³ im Jahr. Hierfür erhebt der Markt Triefenstein eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswasserabgabe.

Der Kalkulationszeitraum ist auf 4 Jahre festgesetzt, kann aber bei starken Schwankungen durch ggf. Defekte an der Mess- und Regelungstechnik (z.B. Probenehmer im Zulauf der Kläranlage für über 5.000 € nach 18 Jahren ausgefallen) und dadurch notwendiger Investitionen jährlich gekündigt und zum 01.10. neu berechnet werden.

Die bereinigten gerundeten Fehlbeträge für die Abwasserbeseitigungsanlage betrugen in den vergangenen drei Jahren:

2018: - 23.876,49 €
 2019: - 114.390,11 €
 2020: - 74.314,74 €
 2021: - 85.647,83 €

Zum 01.10.2016 wurde der Kubikmeter-Preis der Abwasserbeseitigungsgebühren für die Marktgemeinde von 1,74 € auf 1,36 € angepasst und letztmals zum 01.10.2021 auf 2,20 € erhöht.

Erstmals wird seit dem 01.10.2016 eine Niederschlagswassergebühr von 0,11 € je m² versiegelter Fläche pro Jahr erhoben. Diese Gebühr wurde zum 01.10.2021 auf 0,13 € je m² angepasst

Investitionen wirken sich in dem Kalkulationszeitraum über die sogenannten kalkulatorischen Kosten (durchschnittliche Abschreibung bei 2,5 und Verzinsung bei 2,75 %) mit ca. 5,25 % der Investitionen auf die laufenden Ausgaben für die Abwasserbeseitigungsanlage aus.

Die anzusetzenden kalkulatorischen Ausgaben entwickeln sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt:

Abwasser					
Jahr	Abschreibung	Verzinsung	Zusammen	incl. Verwko	Zinssatz
2017	7.742,97 €	56.447,33 €	64.190,30 €	65.290,30 €	4,00
2018	11.078,83 €	59.201,31 €	70.280,14 €	99.306,69 €	3,75
2019	13.087,67 €	55.609,97 €	68.697,64 €	97.644,07 €	3,50
2020	16.070,28 €	50.689,16 €	66.759,44 €	101.081,44 €	3,25
2021	14.817,40 €	45.893,74 €	60.711,14 €	98.177,44 €	3,00
2022	13.057,94 €	43.305,11 €	56.363,05 €	96.169,34 €	2,75

Bei der Abwasserbeseitigung ist zum Ausgleich der entstandenen Mehrausgaben zur rechtlich vorgeschriebenen Kostendeckung, vergleichbar zu der Wasserversorgungseinrichtung, eine Erhöhung des Benutzungsgebührensatzes zum 01.10.2021 beschlossen worden.

2022: +124.694,91 €

Beim Abwasser ergab sich im vergangenen Jahr ein Überschuss von 124.694,91 €. Das sind 100.000,00 € mehr als beim Wasser. Dieses Mehrergebnis reicht aktuell voraussichtlich noch aus, um eine Kostendeckung bis zum Ende des 4-jährigen Kalkulationszeitraumes zu sichern.

Vergleich Nachbargemeinden

Laut folgender Übersicht bewegt sich der aktuelle Schmutzwasserpreis zwischen 1,77 € und 3,80 € je m³. Die Gebühr für das Niederschlagswasser bewegt sich hier zwischen 0,12 € und 0,20 €

Abwasser	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ² pro Jahr
Triefenstein	2,20 €	0,13 €
Kreuzwertheim	1,77 €	0,12 €
Erlenbach	2,09 €	-
Esselbach	2,10 €	-
Hafenlohr	2,25 €	-
Karbach	2,75 €	-
Marktheidenfeld	2,22 €	0,20 €
Stadt Rothenfels	3,80 €	-

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt den laufenden vierjährigen Kalkulationszeitraum fortzuführen einvernehmlich zur Kenntnis.

18 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Lengfurt - Ausschreibung, Beschluss

Sachverhalt:

Der Feuerwehrbedarfsplan zeigt den kurz – bis mittelfristigen materiellen und personellen Entwicklungsbedarf bis zum Jahr 2028 auf.

Für die darin geplante Neuanschaffung eines HLF20 für die Feuerwehr Lengfurt bedarf der dazugehörige Hilfeleistungssatz einer Personalstärke und Ausbildung, die in der Wehr Lengfurt, kurz bis mittelfristig, nicht zur Verfügung stehen wird.

Daher wurde sich, gerade auch mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit im Markt Triefenstein, in Abstimmung mit der Feuerwehr Lengfurt und Kreisbrandinspektion und da bereits das SW2000 in Homburg zum Einsatz kommt, auf ein LF20Kats festgelegt.

Im Haushaltsausschuss im März 2023 und der Haushaltssitzung April 2023 wurde die geänderte Fahrzeugneuanschaffung auf ein LF20Kats bereits berücksichtigt und der Haushaltsansatz entsprechend der Haushaltsjahre eingeplant.

Die Höhe der Festbeträge bei Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen hat sich im Laufe des Jahres zum 01.07.2023 geändert. Für die Festlegungen des Förderbetrages wurde daher der Zeitraum für die Neuregelung abgewartet, um eine höhere Förderung bewilligt zu bekommen.

Festbeträge für Anschaffungen

		Basisfestbetrag	Erhöhter Festbetrag
Bis 30.06.2023	LF20Kats	96.800 Euro	101.600 Euro
Ab 01.07.2023	LF20Kats	125.840 Euro	132.080 Euro

Der Zuwendungsbescheid der Regierung von Unterfranken vom 15.09.2023 für die Förderung eines LF20 Kats ist am 19.09.2023 eingegangen und beläuft sich auf den erhöhten Festbetrag für das LF 20 KatS über 132.080,00 € (auszahlbar frühestens 2024).

Die Gesamtfahrzeugkosten belaufen sich auf ca. 500.000,00 € ein HLF20 dagegen ca. 700.000,00 €

Die Vergabe erfolgt nach Übermittlung des geprüften Ausschreibungsergebnisses durch das Ingenieurbüro durch gesonderten Beschluss des Gemeinderates.

Die Vorbereitung zur Ausschreibung ist durch das Büro RFB - Brandschutz GmbH erfolgt und inhaltlich mit der Feuerwehr Lengfurt abgestimmt und startet ab 27.09.2023.

Die Vergabe ist in der November Sitzung geplant.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung des Löschgruppenfahrzeuges LF 20 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Lengfurt zur Veröffentlichung freizugeben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

19 Neuregelung der Jugendförderung für örtliche Vereine und Einrichtungen; Beschluss**Sachverhalt:**

Neben der so genannten Vereinspauschale fördert die Marktgemeinde laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.01.2009, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, seit dem Jahr 2008 die örtlichen Vereine und Einrichtungen mit einer jährlichen freiwilligen Förderung für ihre Jugendarbeit in Höhe von 5,00 € je Kind/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Vereine und Einrichtungen werden durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt zur Meldung bis zum Stichtag aufgefordert. Eine Rückmeldung der Anzahl der Jugendlichen ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Eine gesonderte Aufforderung an die Vereins- bzw. Gruppierungsvorstände erfolgt nicht.

Im Jahr 2020 wurde der Förderbetrag coronabedingt einmalig auf 7,00 € je gemeldetem Jugendlichen angehoben.

In den vergangenen drei Jahren wurden folgende Beträge an die Antragsteller ausbezahlt:

2020	2020	2021	2021	2022	2022
Anzahl	Betrag 7,00 €	Anzahl	Betrag 5,00 €	Anzahl	Betrag 5,00 €
988	6.836,00 €	911	4.555,00 €	995	4.975,00 €

Wie kinder- und jugendfreundlich Triefenstein ist, sieht man an den jährlichen Meldungen! Unsere Vereine leisten einen wichtigen sozialen Beitrag. Ihr Wirken kommt nicht nur den Heranwachsenden, sondern auch unserer Gesellschaft zugute.

Wir können also nichts Besseres tun, als unsere Kraft, unsere Ideen und unsere Gelder in die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu stecken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Pauschale, die seit 2009 nicht erhöht wurde, ab dem Auszahlungszeitraum 2023 von 5,00 Euro auf 10,00 Euro je Kind/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erhöhen.

GR Öhm erklärt, man solle die Förderung auf jeden Fall erhöhen und dadurch die Vereine in der Jugendarbeit unterstützen, die hervorragende Arbeit leisten.

GR Engelhardt ergänzt, gegen diesen Beschluss habe sicher keiner etwas. Sie fragt, ob die Höhe des Zuschusses abhängig von der Förderung des Landkreises sei. Aus diesem Grund sei er 2009 eingeführt worden.

BGM Deckenbrock erklärt, dass der Zuschuss des Landkreises weiter erfolgen werde. Der höhere Zuschuss des Markt Triefenstein sei nur ein zusätzliches Plus für die Vereine.

Beschluss:

Die Marktgemeinde wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bis auf Widerruf die örtlichen Vereine und Einrichtungen mit einer jährlichen freiwilligen Förderung für ihre Jugendarbeit in Höhe von 10,00 € je Kind/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem Jahr 2023 unterstützen.

Die Vereine und Einrichtungen werden durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt zur stichtagsbezogenen Meldung aufgefordert. Eine Rückmeldung nach der Aufforderung zur Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	11	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

20 Anfragen

20.1 Fluglärm

GR Engelhardt bittet um Unterstützung der Gemeinde gegen den erhöhten Flugverkehr. Laut Aussage einer Bürgerin sei der Flugverkehr höher geworden, da die Routen des Frankfurter Flughafens geändert wurden und nun verstärkt über die Gemarkung Triefensteins fliegen.

Die Bürgerin habe auch an den Flughafen Frankfurt geschrieben und eine entsprechende Auskunft erhalten.

BGM Deckenbrock kann kein erhöhtes Flugaufkommen in Lengfurt feststellen. Auf ihre Frage der anwesenden Bürger und Gemeinderäte wird ebenfalls kein verstärktes Flugaufkommen bemerkt.

GR Virnekäs ist ebenfalls verstärkt Luftverkehr gegen 5 Uhr aufgefallen.

GR Holzmann ergänzt, dass sich das Flugaufkommen nach Corona wieder auf dem Stand wie vor der Pandemie entwickelt habe und deshalb als erhöht wahrgenommen werde. Die Luftrouten seien nicht geändert worden.

Ergänzung Sachverhalt am 27.09.2023

Das Antwortschreiben des Flughafens Frankfurt bestätigt die Aussage von GR Holzmann:

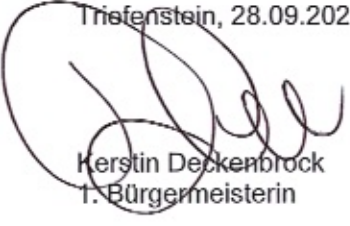
vielen Dank für das gestrige Telefonat, Sie beschwerten sich über zunehmenden Fluglärm durch zu tief fliegende Luftfahrzeuge über Ihrem Wohngebiet Triefenstein in Bayern.

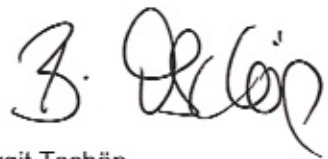
Ihr Eindruck über die vermehrte Fluglärmbelastung ist richtig. Der Flugverkehr ist nach der Phase der coronabedingten Einschränkungen deutlich angestiegen und Ihr Wohnort befindet sich zudem unter dem Eindrehbereich zur Anfluggrundlinie auf das Parallelbahnsystem des Flughafens Frankfurt am Main. Die Luftfahrzeuge befinden sich über Ihrem Wohnort in einer Höhe von ca. 10.000-12.000 ft. Wir haben die Anflüge in den Sommermonaten der Jahre 2019 (vor Corona Niveau) und 2023 über Ihrem Wohnort verglichen. Unsere Recherche ergab, dass es keine Unregelmäßigkeiten gab und die Flüge rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Das HMWEVW setzt sich aktiv dafür ein, die mit dem Betrieb des Frankfurter Flughafens einhergehende Belastung der Rhein-Main Region durch Fluglärm so gering wie möglich zu halten. Dies können Sie u. a. an den zahlreichen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes erkennen, die unter <https://wirtschaft.hessen.de/verkehr/luftverkehr/fluglaermschutz-rhein-main> zum Abruf bereitgehalten werden.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:08 Uhr.

Triefenstein, 28.09.2023


Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin


Birgit Tschöp
Schriftführer/in